

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstellung seiner seit der Revolution errichteten Wintenschänke zu St. Wolfgang im Distr. Ballfall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner lezthin beschwerten sich mehrere Bürger der Gemeinden Bilten und Kirenzen über die durch ein unbefugtes Gemeindemehr dekretierte zweckwidrige Verwendung des Gemeindguts und Partikularvermögens. Diese Petition ward als ein in die Abfassung des neuen Municipalitätsgesetzes einschlagender Gegenstand der ad hoc niedergesetzten Commission, und auf deren Anrathen der Vollziehung überwiesen. Nachwärts langte von den nemlichen Bürgern eine 2te Petition ein, deren Absicht dahin gieng: sich in Betreff der ihnen incompetent auferlegten Vermögenssteuer einstweilen vor der Exekution der Gemeinderkenntnis zu sichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen der Municipalitätscommission gleich der ersten an die Vollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberste Administrativbehörde den Fall zu entscheiden, oder aber solchen, nach dem Verlangen der Petenten, an den Civilrichter zu weisen. Die nemlichen Partikularen zeigten Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß sie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungserkenntnis vom 24. Febr., mit ihren Vorstellungen und Begehren gänzlich abgewiesen worden seyen, und zwar, wie sie aus den Erwägungsgründen dieses Beschlusses es ersehen, auf die höchst unrichtigen hergeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partikularen, gestützt auf einen transcribierten Artikel ihres Landrechts, verlangen nun: daß der Anspruch des Gemeindmehrs auf ihr Partikularvermögen und ihre Verstreitung dieses Anspruchs, als ein Streit über das Sein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis zu diesem definitiven Entscheid mit Eintreibung der streitigen Vermögenstell. ingehalten werden.

Um in diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu gehen, rathet die Vet. Commission an, diese Bittschrift der Vollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und lezten Beschluß vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzufordern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Distr. Werdenberg, C. Rath, glaubt, daß einige ihrer Bürger sich neulich bey dem gesetzg. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindgüter beworben haben — und protestirt wider dieses Begehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Begehren in den Protokollen zu finden ist, so

wird nach dem Ermessen der Vet. Commission die Prostation der Gemeinde Buchs einstweilen ad acta zu legen seyn. Angenommen.

10. Ein Cercle des Bourgeois zu Yverdon, verlangt von der Patentgebühr befreyt zu seyn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Lechtermann von Grezburg, begehrt daß sein Geldstag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 7. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet von den Desertionen fränkischer Soldaten in das Innere der Schweiz und besonders von denjenigen, welche lezthin auf der Straße von Bern nach Sitten, bey montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Ermägend, daß es nothwendig sey, Maßnahmen gegen die Begünstigungen und Hülfsleistungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen verschaffen, es sey, daß sie dieselben aufnehmen, oder ihnen ihre Effecten abkaufen;

Nach Anhörung seines Justiz- und Polizeyministers, beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen fränkischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreißen begünstigt zu haben, soll den Gerichten angeliefert, und von denselben je nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
2. Alle diejenigen, welche überwiesen seyn werden, vor einem fränkischen Soldaten Kleidungsstücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Verzug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachm. bestraft werden.
3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau zu wachen, daß jeder fränkische Deserteur anzuhalten, und dem nächst befindlichen fränkischen Platzkommandant ausgeliefert werde.
4. Es ist jedem Bürger unter der im obigen 2ten Art. angedrohten Strafe befohlen, dem Unterstatthalter seines Distrikts in Zeit acht Tagen alle diejenigen Kleidungsstücke, Waffen etc. auszuliefern, welche er etwan von den lezthin auf der Route von Bern nach Sitten ihrer Begleitung entwichenen fränkischen Soldaten empfangen oder gekauft haben mag.
5. Der Unterstatthalter wird diese Effecten dem nächst-

den fränkischen Platzcommandanten übergeben, und sich dafür einen Empfangschein ausstellen lassen.

6. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und überall wo es nöthig seyn wird, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 7. April.

Der Vollziehungsrath, Kraft der ihm durch den 6ten Artikel des Gesetzes vom 11ten Heumonath 1800 über das Hausiren ertheilten Vollmacht, Ausnahmen von dem zweiten Art. dieses Gesetzes zu gestatten.

Nach angehörtem Rapport seines Ministers des Innern, und nach Einsicht der von den Cantonsverwaltungen darüber eingezogenen Berichte, beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sind bevollmächtigt, jede für den Umfang ihres Cantons oder auch nach den Umständen nur für einzelne Distrikte desselben, Patente zu Erhebung derjenigen Hausirergewerbe zu ertheilen, die von dem Vollziehungsrath, laut seinem Beschlusse vom heutigen Tage, als nothwendig anerkannt worden sind.
2. Jeder helvetische Bürger oder in Helvetien angeessener Fremder, der sich zu Erhaltung eines Hausirerpatents bey der Verwaltungskammer bewirbt, soll derselben ein, von der Municipalität seines Wohnorts ausfertigtes, und vom Distriktsstatthalter visirtes Zeugniß seiner Herkunft und seines moralischen Betragens vorweisen.
3. Die nicht angeessenen Fremden, welche sich um solche Patente bewerben, sollen gehalten seyn, authentische Pässe über ihre Herkunft vorzuweisen.
4. Die denselben zu ertheilenden Patente können nicht für länger als auf 6 Monate gestellt seyn. Nach Verfluß derselben müssen sie solche von der Verwaltungskammer, welche das Begehren frischer Dings untersucht wird, erneuern lassen.
5. Wenn ein solcher Fremder ein Patent für eine längere Zeitdauer verlangt, so soll er gehalten werden, sich nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Nov. 1800, ein Niederlassungsrecht zu verschaffen.
6. Kein Hausirerpatent für helvetische Bürger oder Landangeessene Fremde, soll auf längere Zeit als 1 Jahr gültig seyn; nach Verfluß desselben müssen solche von den Verwaltungskammern nach vorgenommener Untersuchung, erneuert werden.
7. Das Patent soll jeweilen durch den Unterstatthalter

des Distrikts, in welchem der Hausirer sein Gewerbe treiben will, visirt werden; im Widerhandlungsfall sollen dieselben von den Polizeybeamten angehalten, und vor den Unterstatthalter geführt werden, welcher bevollmächtigt ist, bey wiederholter Vernachlässigung das Patent des Hausirers zurückzuziehen.

8. Neben dem Patent soll jeder Hausirer mit einem Paß versehen seyn, den er in jeder Gemeinde, wo er sich aufzuhalten gedenkt, dem Agenten oder Polizeybeamten vorzuweisen hat.

9. Für die Ertheilung der Patente wird eine Gebühr von zwey bis zehn Franken bezahlt, welche die Verwaltungskammern, je nach dem Werth der Waaren oder dem Ertrag des Gewerbs festsetzen werden.

Der Betrag dieser Gebühren soll nach Abzug der über die Ertheilung der Patente ergangenen Unkosten, dem Staat verrechnet werden.

10. Für die jeweilige Erneuerung des Patents soll die Hälfte dieser Gebühr bezahlt werden.

11. Jeder Hausirer, der mit andern Waaren handelt oder ein anderes Gewerbe treibt als in seinem Patente angegeben ist, wenn er bettelt, oder wenn er sein Patent nicht inner Monatsfrist nach Ablauf des darin bestimmten Termins erneuern läßt, soll von den Polizeybeamten angehalten, wenn er ein helvetischer Bürger oder angeessener Fremder ist, ihm das Patent zurückgezogen, und in seinen Wohnort, ein Landsfremder aber auf dem kürzesten Wege über die Grenzen der Republik gewiesen werden.

12. Die Art. 6. und 7. des Beschlusses vom 28. Jan. 1799 in Rücksicht der fremden Krämer, welche die Jahr- und Wochenmärkte besuchen, werden hierfrischerdings bestätigt.

13. Dem zufolge ist jeder fremde Krämer, der die helvetischen Märkte besuchen will, gehalten, sich vor der Municipalität des Orts, wo der Markt gehalten wird, zu stellen, um nebst Vorweisung seines Passports sich durch das Zeugniß zweyer durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn vortheilhaft bekannter helvetischer Bürger bekannt zu machen.

14. Auf dieses hin kann ihm die Municipalität eine Erlaubniß zu Errichtung eines Kramladens ertheilen, welche nur für den Markt des Orts gültig seyn soll. In dieser Erlaubniß soll der Name des Fremden, sein Geburtsort, die Gattung von Waaren, die er verkauft, und die Namen der Bürger, die sich zur Ausstellung eines Zeugnisses zu seinen Gunsten gestellt haben, angezeigt werden.

15. Wenn er die im §. 13 vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so soll derselbe angehalten und vor das Distriktsgericht geführt werden, welches die durch die alten Gesetze auf den verbotenen Handel gesetzte Strafe gegen ihn verfügen wird.
16. Alle übrigen in dem Beschluß vom 28. Jenner 1799 enthaltenen, und den gegenwärtigen zuwiderlaufenden Verfügungen, sind aufgehoben.
17. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und den Ministern der Justiz und Polizei, der Finanzen und des Innern, so weit er jeden betrifft mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften,

Mannigfaltigkeiten.

Die 89 Constitutionen für Helvetien.

Der Freyheitsfreund hat uns vor mehreren Monaten, aus seiner diplomatischen Correspondenz die wichtige Nachricht mitgetheilt: es habe ein auswärtiger Minister bereits 89 Constitutionenprojekte für Helvetien auf seinem Pulte liegen und es werde an der Vermehrung dieser Karittätensammlung noch eifrig gearbeitet. Eine Gesellschaft von Publizitätsfreunden hat sich auf diese Nachricht hin, zu Entdeckung und Bekanntmachung jener geheimen Schätze vereint. Sie hat zu diesem Ende beträchtliche Fonds zusammengeschossen, mittelst deren sie durch den Weg der Zimmerlehrer, Kaminsfeger und ähnlicher dienstbarer Geister, sich nach und nach Mittheilung aller 89 Verfassungen zu verschaffen hoffen darf. Um sich die gethanen Vorschüsse rückzahlen zu machen, wird sie jeden durch ihre Bemühungen zu Tage gebrachten Verfassungsplan, einen Monat vor seiner öffentlichen Bekanntmachung, gegen ein billiges Douceur, denjenigen Personen mittheilen, die durch denselben zu grossen Aemtern berufen werden, als da sind Consuln, Landammänner, Großlandammänner, Schultheisse, Oberschultheisse, Generalschultheisse u. s. w. u. s. w. Diese werden also jedesmal vier Wochen lang das Vergnügen haben, ganz allein, oder mit ihren guten Freunden und Vertrauten, den Vassen des Landes, um das Geheimniß zu wissen. Hernach behält man sich vor, die Verfassungen ganz oder Auszugsweise den öffentlichen Blättern einzuverleihen.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte im Februar d. J. eröffnet, und nachdem sie — ihrem Reglement gemäß — dreien zukünftigen Consuln — die erste der

erbeuteten Constitutionen sub rosa mitgetheilt hatte, haben die öffentlichen Blätter die *Föderativ-Verfassung* N. 1. ins Publikum gebracht. Man sehe z. B. die *Allg. Zeitung* v. 23. Febr., wo es heißt: „Die 10 bis 12 Art. dieser Verfassung sind sämtlich von ungemeiner Bestimmtheit und Klarheit. Z. B. Art. 1. Die vormaltge Einteilung der Cantone soll hergestellt werden, vorbehalten jedoch die Theilung eines größern in mehrere kleinere und die Zusammenschmelzung mehrerer kleinerer in einen größern.“ Artikel 4. „Die ehemals demokratischen Cantone sollen zu ihren rein demokratischen Verfassungen zurückkehren, unbeschadet jedoch derjenigen Modifikationen, welche diese letztern durch Anwendung von Grundsätzen des repräsentativen Systems oder aristokratischer Formen erleiden könnten.“

Gegenwärtig kann die Gesellschaft die *Föderativ-Verfassung* N. 2. mittheilen. Der Schaltherr, die beyden Statthalter und alle Vassen des Landes, haben bereits eine herrliche Freude daran gehabt. Ihre Hauptzüge sind folgende:

„Die alten Cantone werden wieder hergestellt; das Waadtiland kann, wie Graubünden, und ein Theil der ehemaligen unterthanen Lande, neue Cantone bilden. Die Centralregierung aller Cantone besteht 1) aus einer Tagsatzung von 202 Gliedern, welche von den Cantonen im Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt werden. Sie sind 2 Monate des Jahrs besammelt, bleiben 5 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. 2) Einem Senat, der aus 2 Landammännern, 8 Statthaltern und 15 Senatoren besteht; diese bleiben 10 Jahre im Amt und beziehen keinen Gehalt. Sie werden von der Tagsatzung gewählt. 3) Einem kleinen Rath, der von dem regierenden Landammann gewählt wird, und aus einem Schaltherrn, zwey Statthaltern und 3 Räten zusammengezet ist. Diese letztern sind zugleich die Minister; sie bleiben 2 Jahre im Amt. Der Schaltherr bezieht einmalhunderttausend Livr., und jeder Statthalter zwanzigtausend Livr. jährlichen Gehaltes. Der regierende Landammann ernennet auch die Statthalter der Cantone, von denen übrigens jeder zu seiner alten Verfassung zurückkehren kann. — Die Gesetze aber werden auf folgende Weise geboren: Die Tagsatzung der Zweyhundert und zwey hat den Vorschlag, der Senat discutirt und die Cantone sanctioniren: ein Gesetz muß, um Gültigkeit zu haben, von zwey Dritttheilen der Cantone angenommen seyn.“